



DER LANDESAMTSDIREKTOR

4021 Linz  
Klosterstraße 7

Aktenzeichen: **Verf-301052/6-Tu**

Bearbeiter: *Mag.Dr. Thomas Uebe*  
Telefon: 0732 / 7720-11701  
Fax: 0732 / 7720-11713  
E-mail: [verf.post@ooe.gv.at](mailto:verf.post@ooe.gv.at)

**5. Jänner 2005**

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Sektion V  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

**Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (LärmG-Bund); Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ BMLFUW-UW.1.4.12/0020-V/5/2004 vom 22. November 2004)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

**I. Allgemeines:**

Die Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG ("Umgebungslärm-Richtlinie") stellt nicht nur im Hinblick auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung eine enorme Herausforderung dar, sondern erfordert auch in faktischer Hinsicht eine umfangreiche Koordinationstätigkeit verschiedenster Bundes- und Landesdienststellen. Der vorliegende Gesetzentwurf scheint in diesem Zusammenhang einige durchaus sinnvolle Rahmenbedingungen festzulegen, wobei nicht verschwiegen werden darf, dass etwa die Ballungsraum-Festlegung durch den Bund in kompetenzrechtlicher Hinsicht äußerst kritisch gesehen wird. Große Unklarheiten bestehen nach wie vor in Bezug auf das schwierig in das österreichische Rechtssystem zu implementierende Instrument der Aktionspläne.

In finanzieller Hinsicht darf nicht übersehen werden, dass der vorliegende Gesetzentwurf zwar formal den Ländern keine Kosten auferlegen mag, de facto aber ein erheblicher

Koordinierungsaufwand in Bezug auf die Harmonisierung der erforderlichen landesrechtlichen Umsetzungsmaßnahmen entstehen wird. In diesem Zusammenhang soll auch gleich kritisch angemerkt werden, dass der vorliegende Gesetzentwurf zwar durchgängig die Koordination der verschiedenen zuständigen Bundesdienststellen anspricht, während Hinweise auf entsprechende Abstimmungen mit den Ländern völlig fehlen.

Quasi sicherheitshalber sei auch noch Folgendes festgehalten: Im vorliegenden Gesetzentwurf sind auch schon jene - in Planung befindlichen - Bestimmungen angefügt und kurz erläutert, die den Gegenstand einer Durchführungsverordnung bilden sollen. Den Erläuterungen zufolge dient dies der besseren inhaltlichen Beurteilbarkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes. Diese Vorgangsweise wird an sich begrüßt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass ein allfälliger Verordnungstext zumindest noch einem separaten Begutachtungsverfahren unterzogen werden wird, sofern nicht überhaupt ein Einvernehmen darüber mit den Ländern angestrebt wird, was im Hinblick auf die massiven Auswirkungen dieser Verordnungen auf die im Landesbereich verbleibenden Umsetzungserfordernisse mehr als angemessen wäre! Die Ausführungen in der vorliegenden Stellungnahme beziehen sich jedenfalls ausschließlich auf den zur Begutachtung versandten Gesetzestext.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes:**

### 1. Zu § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 lit. f:

Im Zusammenhang mit der Ballungsraum-Festlegung wird auf den Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz vom 29. Oktober 2004 verwiesen, welcher mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 3. November 2004, VST-4471/28 unter anderem auch an das BMLFUW übermittelt wurde.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht diesem Beschluss weder von den inhaltlichen Vorgaben noch von der kompetenzrechtlichen Einschätzung. Es wird daher nochmals dringend ersucht, im Bundesrecht an die von den Ländern festgelegten Ballungsräume als Tatbestand anzuknüpfen und eine eigene normative Festlegung zu unterlassen.

2. Zu § 3 Abs. 9:

Der vorliegende Entwurf spiegelt ein - bereits durch den Richtlinienentwurf bedingtes - Dilemma wieder, das zumindest in den Erläuterungen entsprechend aufgelöst werden sollte: Einerseits soll eine strategische Lärmkarte eine Karte "zur Gesamtbewertung der auf verschiedene Lärmquellen zurückführenden Lärmbelastung" sein, andererseits ist für jeden Verkehrsträger einerseits und den Lärm aus Geländen für industrielle Tätigkeiten in Ballungsräumen andererseits jeweils eine eigene strategische Lärmkarte zu erstellen. Die Erläuterungen weisen zwar zutreffend auf die Punkte 3 und 8 des Anhangs IV der Umgebungslärm-Richtlinie hin, aus denen tatsächlich ableitbar ist, dass Lärmkarten keinen "materienübergreifenden" Charakter haben müssen. Zweckmäßig wäre aber jedenfalls auch eine Erläuterung, die den hoffentlich bloß scheinbaren Widerspruch zur Begriffsbestimmung des Art. 3 lit. r der Umgebungslärm-Richtlinie auflöst, die eben - genauso wie § 3 Abs. 9 des vorliegenden Gesetzentwurfes - auf eine "Gesamtbewertung" verschiedener Lärmquellen abstellt.

3. Zu § 3 Abs. 10:

Den Erläuterungen zu § 3 Abs. 10 zufolge sollen die Schwellwerte angegeben werden, ab welchen Lärmbelastungen überhaupt Aktionspläne auszuarbeiten sind. Die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 10 selbst ist da schon weniger präzise und könnte auch so ausgelegt werden, dass auch unterhalb der Schwellwerte jedenfalls Aktionspläne auszuarbeiten sind. Eine derartige Interpretation liegt offenbar den Erläuterungen zu § 7 zu Grunde, die aber insofern - wie erwähnt - mit den Erläuterungen zu § 3 Abs. 10 selbst nicht kompatibel sind. Dieser Widerspruch müsste unbedingt aufgelöst werden.

In inhaltlicher Hinsicht muss dazu klar gesagt werden, dass die Ausarbeitung von Aktionsplänen für sämtliche Bereiche, die von Lärmkarten erfasst sind, von der Umgebungslärm-Richtlinie nicht verlangt wird und schon aus Kostengründen strikt abgelehnt wird!

## 4. Zu § 3 Abs. 11:

Die Implementierung von Maßnahmen zur Erhaltung von ruhigen Gebieten in einem Aktionsplan des Bundes scheint - abgesehen von systematischen Überlegungen - kompetenzrechtlich nicht unproblematisch zu sein; zumindest die allfällige Ausweisung derartiger Gebiete fällt unseres Erachtens jedenfalls in die Raumordnungskompetenz der Länder.

## 5. Zu den §§ 5 und 6:

Während die Erläuterungen davon sprechen, dass die gesamte Grundlagenforschung und die Erstellung der Lärmkarten auch einem Dienstleistungsanbieter, insbesondere der Umweltbundesamt GmbH, übertragen werden kann, beziehen sich die ausdrücklichen Übertragungsmöglichkeiten des § 5 Abs. 8 und § 6 Abs. 11 lediglich auf die im jeweiligen Absatz angesprochenen Aufgaben.

## 6. Zu § 6:

Es fehlt ein klarer Auftrag zur Koordinierung bei der Lärmkartenerstellung mit den Ländern. Eine derartige Koordinierung ist insbesondere im Bereich der Ausarbeitung von Lärmkarten für Straßen unbedingt erforderlich, da in diesem Bereich auch von den Ländern Lärmkarten für die Landesstraßen B und L auszuarbeiten sind. Hier ist aber eine Zusammenarbeit deshalb besonders notwendig, da letztlich *eine* Lärmkarte für die Straßen an die EU zu liefern ist und es aus technischer Sicht äußerst schwierig ist, Lärmkarten - auch betreffend ein und denselben Lärmerreger - im Nachhinein zusammenzuführen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die Brauchbarkeit der Ergebnisse von Teillärmkarten für ein und denselben Lärmerreger nur sehr beschränkt gegeben ist, wenn etwa eine Autobahn und eine Landesstraße im gegenseitigen schalltechnischen Einflussbereich liegen.

Bei der vorgesehenen Überprüfung der Lärmkarten im 5-Jahres-Abstand sollte klargestellt werden, dass auch eine derartige Überprüfung den Anforderungen nach Anhang IV und VI der Umgebungslärm-Richtlinie zu entsprechen hat und daher eine neue Berechnung bzw. allenfalls neuerliche Messungen unumgänglich sind.

## 7. Zu § 7:

Auch hinsichtlich der Erstellung der Aktionspläne sollte unbedingt eine Verpflichtung zur Kooperation zwischen Bund und Ländern in den Gesetzestext aufgenommen werden. Würde eine derartige Zusammenarbeit nicht erfolgen, bestünde die erhebliche Gefahr von Widersprüchen, wenn etwa in enger räumlicher Nähe sowohl vom Bund als auch von einem Land Aktionspläne erstellt werden müssen. Ein unkoordiniertes Vorgehen würde lediglich zu unnötigen Kosten führen.

## 8. Zu § 8:

Eine Abklärung, ob Aktionspläne im Sinn der Umgebungslärm-Richtlinie tatsächlich den Anforderungen der SUP-Richtlinie unterliegen, scheint unbedingt notwendig. Zum einen ist dabei zu berücksichtigen, dass Aktionspläne ja grundsätzlich deswegen erstellt werden, um Grundlagen für mögliche Maßnahmen für eine Lärmreduktion zu erhalten; dies bedeutet bei einer Umsetzung der Maßnahmen eine Verbesserung (!) der Umweltsituation im Lärmbereich. Ein ähnliches Problem stellt sich derzeit im Übrigen im Rahmen des zu einer Novellierung heranstehenden Immissionsschutzgesetzes-Luft.

Darüber hinaus ist aber auch zu betonen, dass die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf nicht müde werden, zu betonen, dass den Aktionsplänen in rechtlicher Hinsicht lediglich ein rein deskriptiver Charakter zukommen soll. Hier stellt sich schon die Frage, ob derartige Pläne tatsächlich "einen Rahmen für die künftige Genehmigung bestimmter Vorhaben *festlegen*".

Schon aus Kostengründen sollte eine derartige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht quasi bloß "sicherheitshalber" festgeschrieben werden.

## 9. Zu § 11:

Abgesehen von der Ablehnung der Ausweisung von Ballungsräumen durch den Bund wird noch einmal darauf hingewiesen, dass bei allen in dieser Verordnungsermächtigung angeführten Punkten eine Einvernehmensherstellung auch mit den Ländern unbedingt notwendig ist. Schließlich haben derartige Verordnungen massive Auswirkungen auf die im Kompetenzbereich der Länder auszuarbeitenden Lärmkarten und Aktionspläne.

In rein formaler Hinsicht wird darauf aufmerksam gemacht, dass im § 11 die Absatzbezeichnung "(1)" entfallen müsste, da die Bestimmung keine weiteren Absätze aufweist.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Landesamtsdirektor  
Im Auftrag:

Dr. Kurt Schlegel

**Ergeht abschriftlich an:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1010 Wien, Schenkenstraße 4
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Bundesministerium für Finanzen
6. das Institut für Föderalismus
7. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik  
(zu U-200129/21-2004-Gr/Mau vom 20. Dezember 2004)
8. die Finanzabteilung  
(zu Fin-081840)